



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

81
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 27. Februar 2012

Nummer 8

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

130. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Rurtalbahn GmbH, Neubau der Fahrleitungsanlage an der Eisenbahnstrecke Lindern – Heinsberg – Seite 81
131. Planfeststellungsverfahren gemäß AEG und UVPG – Fa. Infraser v GmbH & Co. Knapsack KG, Be- und Entladestelle im Gleis 265 im Werksteil Hürth – Seite 82
132. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister aKDN-sozial und der KDZ Westfalen-Süd – Seite 82
133. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister aKDN-sozial und der KDZ Citkomm – Seite 87
134. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co.KG, Ernst-Diederichs-Straße 1, 53902 Bad Münstereifel – Seite 91
135. Genehmigungsverfahren der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau (UVPG) – Verarbeitung von gebrauchtem Getränkekarton – Seite 92

136. Genehmigungsverfahren der Mommer Metall- und Kunststoffe GmbH, Hamicher Weg 18–22, D-52224 Stolberg (UVPG) – Anlage zum Schmelzen von Blei – Seite 92
137. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der Firma Advanced Industrial Technologies Germany GmbH im Chemiepark Knapsack, Herstellung von Phosphoroxid – Auslegung – Seite 92
138. Verfahren im Wasserrecht: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350) – Wasserverband Eifel-Rur, Kläranlage Aachen-Soers – Seite 93

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

139. Haushaltssatzung Zweckverband Naturpark Bergisches Land – Haushaltsjahr 2012 – Seite 94
140. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises hier: PP Köln – Seite 94
141. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg – Seite 95

E Sonstige Mitteilungen

142. Liquidation hier: Fördergemeinschaft Junger Kunst e.V. – Seite 95

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

130. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Rurtalbahn GmbH, Neubau der Fahrleitungsanlage an der Eisenbahnstrecke Lindern – Heinsberg –

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-30/11

Köln, den 21. Februar 2012

Die Rurtalbahn GmbH hat am 7. Dezember 2011 einen Antrag nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Fahrleitungsanlage an der Eisenbahnstrecke Lindern – Heinsberg in Geilenkirchen und Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern – Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine über-schlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf Wartberg

Abl. Reg. K 2012, S. 81

**131. Planfeststellungsverfahren gemäß AEG
und UVPG – Fa. InfraserV GmbH & Co.
Knapsack KG, Be- und Entladestelle im Gleis 265
im Werksteil Hürth –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.4.2-9/11

Köln, den 15. Februar 2012

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht,„

Die InfraserV GmbH & Co. Knapsack KG hat nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Errichtung einer Be- und Entladestelle im Gleis 265 im Werksteil Hürth gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez. Lars Westermann

Abl. Reg. K 2012, S. 82

**132. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software
für die Aufgabenbereiche Sozial- und
Jugendwesen**

**Zwischen dem
KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister
aKDn-sozial
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln**

**– im folgenden „Leistungserbringer“ genannt –
und der**

**KDZ Westfalen-Süd
St.-Johann-Straße 3
57072 Siegen**

– im folgenden „Kooperationspartner“ genannt –

wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), in der zurzeit gel-

tenden Fassung (SGV NRW 202), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) geschlossen:

§ 1 Ziele und Gegenstand

(1) Im Rahmen dieser Vereinbarung überträgt der Kooperationspartner folgende Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten auf den KDN:

- a) Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen. Dies umfasst die Anpassungen auf gesetzliche Änderungen, auf technische Änderungen und soweit notwendig die Weiterentwicklung des Funktionsumfangs zur Optimierung der Arbeitsabläufe.
- b) Schulung (Systemadministratoren- und Anwenderschulung) der angebotenen Softwareprodukte
- c) Beratung in der Anwendung der angebotenen Softwareprodukte
- d) Unterstützungsleistungen bei Individualanforderungen an die Software. Hierzu sind auf Einzelanforderung Entwicklungsleistungen in Form von Anpassungen der Software auf die individuellen Verwaltungsabläufe zu erbringen und im Anschluss zu schulen.

§ 2 Pflichten des Leistungserbringers

(1) Die Erfüllung der Aufgaben für den KDN obliegt der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aKDn-sozial (Leistungserbringer).

(2) Der Leistungserbringer stellt dem Kooperationspartner das Verfahren aKDn-sozial mit den unter § 1, Buchst. a) beschriebenen Leistungen in der im Betriebsausschuss abgestimmten Version zur Verfügung. Die Programmleistung ist aus der jeweils freigegebenen aktuellen Dokumentation zu entnehmen.

Unterstützungsleistungen bei Individualanforderungen werden, wenn diese über das im Rahmen einer zu schließenden Pflegevereinbarung definierte Maß hinausgehen, nach dem jeweiligen Stundensatz erbracht, wenn der Kooperationspartner dazu einen Auftrag erteilt hat (s. § 1 Buchst. d).

(3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, neue Versionen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Beseitigung der Programmfehler und die laufende Verfahrenspflege.

(4) Der Leistungserbringer gewährt dem Kooperationspartner an dem Verfahren in der jeweils aktuellen Version ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht in dem Umfang, der für den Einsatz in seinem Betriebsumfeld notwendig ist. Weitergehende Rechte werden nicht überlassen. Näheres haben die Parteien in einer Pflegevereinbarung geregelt.

(5) Der Leistungserbringer berechtigt den Kooperationspartner notwendige Sicherungskopien der eingesetzten Software zu erstellen.

§ 3 Pflichten des Kooperationspartners

(1) Dem Kooperationspartner obliegen

- a) die Installation des Programms einschließlich der benötigten Datenbanken,
- b) die Inbetriebnahme neuer Programmversionen auf den jeweiligen Rechnern,
- c) der Betrieb der Anwendung in der jeweils aktuellen Version,
- d) die fachliche Endanwenderbetreuung,
- e) die Pflege der Individualanpassungen.

§ 4 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Datenschutz und Datensicherheit sind in der Anlage 1 geregelt.

§ 5 Ansprechpartner

(1) Alle Parteien benennen jeweils einen hinreichend bevollmächtigten und sachkundigen Ansprechpartner nebst Vertreter für alle Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung.

§ 6 Vereinbarungsdauer

(1) Die Vertragsdauer beginnt am 1. Januar 2012 und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Zahlung einer Abstandssumme von 15 Prozent des jeweiligen letzten Jahresentgeltes gem. § 7. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch aus dem Aktivvermögen. Der Kooperationspartner hat das Recht, in dem Zeitraum zwischen Kündigung und deren Wirksamkeit eigene Aktivitäten für die Einführung einer neuen Software für den Bereich Sozial- und Jugendwesen in dessen Einzugsbereich durchzuführen. Dies umfasst auch Einführung und Betrieb eines neuen Verfahrens. Die in § 1 geregelte delegierende Aufgabenübertragung wird im Sinne dieses Absatzes eingeschränkt.

§ 7 Finanzierung

(1) Alle Aufwände, die für den Betrieb der Einrichtung direkt oder indirekt anfallen, werden von den Nutzern (Zweckverbandsmitglieder, die die von aKDn sozial wahrgenommenen Aufgaben auf den Zweckverband KDN übertragen haben und die Kooperationspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen) grundsätzlich leistungsbezogen finanziert. Soweit die Einnahmen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen kann von den Nutzern eine Umlage erhoben werden. Die Aufwände, Erträge und das Ergebnis sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.

(2) Die Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung des Verfahrens (§ 1 Buchst. a) werden leistungsbezogen auf die Nutzer umgelegt und quartalsweise in Rechnung

gestellt. Dabei sind Gewichtungen und Fallzahlen der jeweiligen Produktbereiche zugrunde zu legen. Die Gewichtungen sind im Rahmen des Wirtschaftsplans jährlich neu zu beschließen.

(3) Für die Ermittlung der Fallzahlen des jeweiligen Abrechnungsjahres gilt der Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres.

(4) Die Pflicht zur Finanzierung der Einrichtung aKDn-sozial liegt vollständig bei den Nutzern. Evtl. Fehlbeträge werden von den Nutzern im Verhältnis der geleisteten Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Jahres ausgeglichen.

(5) Die Kosten für die Dienstleistungen nach § 1 Buchst. b) bis d) werden nach Aufwand individuell abgerechnet und monatlich in Rechnung gestellt. Der maßgebliche Stundensatz wird im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen jährlich neu festgesetzt.

§ 8 Lenkungsbeirat

(1) Zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Nutzern wird ein Lenkungsbeirat gebildet.

(2) Der Lenkungsbeirat besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der Nutzer. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Lenkungsbeirates sowie einen Stellvertreter.

(3) Der Lenkungsbeirat berät die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss des Leistungserbringers über

a) die strategische Weiterentwicklung der Software,

b) die Finanzierung (s. § 7),

c) den Aufgaben- und Zeitplan,

d) die Bildung von Rücklagen und die Erhebung von Umlagen

(4) Der Lenkungsbeirat berät den Wirtschaftsplan und verweist ihn mit seinem Beratungsergebnis zur Feststellung bzw. Änderung über den Betriebsausschuss an die Verbandsversammlung.

(5) Der Lenkungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Der Lenkungsbeirat hat ferner die Aufgabe, als sachverständiger Interessenvertreter der Kooperationspartner den Betriebsausschuss des Leistungserbringers auch in sonstigen Angelegenheiten zu beraten. Zu diesem Zweck kann er zwei Mitglieder des Lenkungsbeirates, die nicht bereits Zweckverbandsmitglieder sind, mit beratender Stimme in den Betriebsausschuss entsenden.

§ 9 Haftung

(1) Für Schäden, die dem Kooperationspartner in Folge fehlerhafter Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, ist der Leistungserbringer zum Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

(1) Diese Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen enthält die Leistungen, Rechte und Pflichten zwischen den Parteien vollständig. Änderungen und Erweiterungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Als Schriftform im Sinne dieser Vereinbarung gilt auch die Übermittlung per Fax. Die Übermittlung per E-Mail reicht jedoch nicht aus.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder haben die Partner einen zu regelnden Sachverhalt nicht oder nicht vollständig geregelt, gilt eine Bestimmung als vereinbart, die den vereinbarten Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt und/oder in beiderseitigem Interesse der Parteien bei Erkennen der Lücke vereinbart worden wäre.

§ 11 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln. Das vor geschaltete Schlichtungsverfahren nach § 30 GKG bleibt hiervon unberührt.

Anlagen:

Anlage 1: „Datenschutz und Datensicherheit“

Anlage 2: „Ansprechpartner“

Köln, den 4. November 2011

Siegen, den 24. November 2011

KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

KDZ Westfalen-Süd

Der Verbandsvorsteher

gez. K a h l e n

gez.: Theo Hilchenbach
Verbandsvorsteher

gez.: K o n o p k a,
Geschäftsführer

gez.: Wolfgang Schnell,
Geschäftsführer

Siegen, den 24.11.2011

Anlage 1 „Datenschutz und Datensicherheit“

§ 1 – Datenschutzbestimmungen

Der Auftragnehmer (Leistungserbringer) unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für den Auftraggeber (Leistungsabnehmer) gelten. Er hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und des Sozialgesetzbuches (Erstes und Zehntes Buch SGB) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 2 – Rechte und Pflichten des Auftraggebers (Leistungsabnehmer)

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Weisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen und hat diese zu dokumentieren. Die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen kann er jederzeit überprüfen. Er darf ungeachtet der Anwendbarkeit dieser Vorschrift die Rechte nach § 80 Abs. 2 Satz 4 SGB X wahrnehmen.

(3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, einmal jährlich oder in begründeten Fällen auf Wunsch des Auftragnehmers die Auftragsdatenverarbeitung beim Auftragnehmer zu überprüfen.

§ 3 – Pflichten des Auftragnehmers (Leistungserbringer)

(1) Die „Datenverarbeitung im Auftrag“ ist grundsätzlich von dem Auftragnehmer selbst zu erbringen. Die Beauftragung Dritter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(2) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers.

(3) Der Auftragnehmer sichert die datenschutzkonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt erstellt werden.

(4) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

(5) Bei der Datenverarbeitung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des § 10 DSGVO einzuhalten (vgl. Hinweise zu technischen und organisatorischen Maßnahmen).

(6) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend über technische und organisatorische Unzulänglichkeiten der Datensicherung und bei jeglichem Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

(7) Sicherheitsmaßnahmen können im Laufe des Vertragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(8) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

(9) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet.

(10) Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Umsetzung dieser Maßnahme zu verständigen. Das Eigentum des Auftraggebers (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 4 – Verpflichtung zur Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die dem Datengeheimnis (§ 6 DSGVO) unterliegen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in sensiblen Bereichen, soweit beispielsweise Daten, einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, nur Beschäftigte einzusetzen, die nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet sind.

(3) Auskünfte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

§ 5 – Zweckbindung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in der Leistungsvereinbarung genannten Zwecken zu verwenden, sie insbesondere nicht zu anderen Zwecken zu verarbeiten oder an Dritte zu übermitteln.

§ 6 – Löschung von Daten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche personenbezogenen Daten auf Datenträgern zu löschen und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. Dies ist nach Beendigung der Arbeiten schriftlich dem Auftraggeber zu bestätigen.

§ 7 – Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten vor Ort

Der Auftragnehmer unterwirft sich im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten bzw. eines sonstigen Bediensteten des Auftraggebers.

§ 8 – Schadensersatz

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von Ansprüchen, nach Maßgabe des § 20 DSGVO und § 82 SGB X, die dem Auftraggeber in Durchführung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer als datenverarbeitende Stelle entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

Hinweise:

Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 10 DSGVO NRW) zum Schutz der

- Vertraulichkeit, z. B.

- Zugriffskontrolle durch technische Maßnahmen in gesicherten Räumen, Einbau von Sicherheitsschlössern
- Benutzerkontrolle durch Passwortregelung zur Legitimierung und durch automatische Bildschirmspernung
- Zugriffskontrolle durch Vergabe unterschiedlicher Berechtigungen und differenzierter Zugriffsmöglichkeiten auf einzelne Felder.

- Integrität, z. B.

- Vermeidung unbefugter oder zufälliger Datenverarbeitung durch Sperre des Zugriffs auf Betriebssysteme und/oder Verschlüsselung der Daten.
- Regelmäßige Kontrolle der Aktualität
- Kryptografische Verschlüsselung der Daten. Sie dient dazu, die Interpretation und damit die missbräuchlich Nutzung der Daten zu verhindern, z. B. bei der Übertragung über ungeschützte Kommunikationssysteme (z. B. Internet) oder die Speicherung von Daten in mobilen IT-Systemen.

- Verfügbarkeit, z. B.

- Klare und übersichtliche Ordnung des Datenbestandes.
- Vergabe von Zugriffsberechtigungen im erforderlichen Umfang (unter Abwägung gegenüber dem Gebot der Vertraulichkeit)

- Authentizität z. B.

- Dokumentation der Ursprungsdaten und ihrer Herkunft
- Nachvollziehbarkeit der Verarbeitungsschritte

- Revisionsfähigkeit z. B.

- Festlegung klarer Zuständigkeiten und weiteren Verantwortlichkeiten.
- Protokollierung der Eingabe und weiteren Verarbeitung der Daten
- Aufbewahrung der Protokolldaten

- Aufzeichnung signifikanter Ereignisse. Damit lassen sich in einem informationstechnischen System die Ist-Zustände von Systemkomponenten und sicherheitsrelevante Prozesse, z. B. Zugriffe auf und Änderung von schutzbedürftigen Daten, Aufrufe von Programmen, Datenübermittlung usw. rückwirkend nachvollziehen.

- Transparenz z. B.

- Vollständige, übersichtliche und jederzeit nachprüf-
bare Dokumentation aller wesentlichen Datenverar-
beitungsvorgänge.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Einzelfall in der obigen Aufstellung konkretisiert werden.

Übersicht über die für den Auftraggeber tätigen Unterauftragnehmer, die im Falle der Auftragserteilung unmittelbar die Daten des Auftraggebers erheben, verarbeiten und/oder nutzen (z. B. Datenträger-/Aktenvernichter)

Name des Unterauftragnehmers:	
Anschrift:	
Aufgabenfeld:	

Übersicht über die für den Auftragnehmer tätigen Wartungsfirmen, die die eingesetzten automatisierten Verfahren oder die eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag prüfen oder warten und bei denen im Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten ein Zugriff auf Daten nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. für Hardware, Software, Fernwartung/Fernzugriff)

Name der Wartungsfirma:	
Anschrift:	
Aufgabenfeld:	

Übersicht über die Standorte der Geschäftsräume des Auftragnehmers, die für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Auftraggebers im Rahmen des Auftragsverhältnisses vorgesehen sind

	genaue postalische Anschrift, ggf. ergänzend Gebäudeteil, Etage etc.
1. Standort der Geschäftsräume	
2. Standort der Geschäftsräume	

Die Positionen in den Übersichten können im Einzelfall erweitert werden.

(Stand: AK Datenschutz 2011-09-21)

Anlage 2 „Ansprechpartner“

Ansprechpartner KDN:

Name Hubertus Tölle
 Anschrift Technologiepark 11, 33100 Paderborn
 Telefon: 0 52 51/1 32-22 41
 Telefax: 0 52 51/1 32-27 22 41
 E-Mail: Hubertus.Toelle@gkdpb.de

Vertreter:

Name Sebastian Hömberg
 Anschrift Technologiepark 11, 33100 Paderborn
 Telefon: 0 52 51/1 32-22 49
 E-Mail: Sebastian.hoemberg@gkdpb.de

Ansprechpartner KDZ Westfalen-Süd:

Name Hartmut Klappert
 Anschrift St.-Johann-Straße 23, 57074 Siegen
 Telefon: 02 71/3 33-26 33
 Telefax: 02 71/3 33-29 26 33
 E-Mail: h.klappert@kdz-ws.net

Vertreter:

Name Günter Graskamp
 Anschrift St.-Johann-Straße 23, 57074 Siegen
 Telefon: 02 71/3 33-26 30
 Telefax: 02 71/3 33-09 26 30
 E-Mail: g.graskamp@kdz-ws.net

Genehmigung

Zwischen dem Zweckverband KDN – Dachverband Kommunalen IT Dienstleister – und dem Zweckverband KDZ Westfalen-Süd ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 14. Februar 2012

Bezirksregierung Köln
 Az.: 31.1.1.6.3-362 C

Im Auftrag
 gez. Ballast

133. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen

**Zwischen dem
KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister
aKDN-sozial
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln**

- im folgenden „Leistungserbringer“ genannt -

und der

**KDVZ Citkomm
Griesenbraucker Straße 4
58640 Iserlohn**

- im folgenden „Kooperationspartner“ genannt -

wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW.S.621), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) geschlossen:

§ 1 Ziele und Gegenstand

(1) Im Rahmen dieser Vereinbarung überträgt der Kooperationspartner folgende Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten auf den KDN:

Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen. Dies umfasst die Anpassungen auf gesetzliche Änderungen, auf technische Änderungen und soweit notwendig die Weiterentwicklung des Funktionsumfangs zur Optimierung der Arbeitsabläufe.

(2) Daneben ist der Kooperationspartner berechtigt, in gegenseitiger Absprache folgende Leistungen des KDN in Anspruch zu nehmen, ohne dass eine Übertragung der Aufgabe selbst erfolgt:

- a) Schulung (Systemadministratoren- und Anwenderschulung) der angebotenen Softwareprodukte
- b) Beratung in der Anwendung der angebotenen Softwareprodukte
- c) Unterstützungsleistungen bei Individualanforderungen an die Software. Hierzu sind auf Einzelanforderung Entwicklungsleistungen in Form von Anpassungen der Software auf die individuellen Verwaltungsabläufe zu erbringen und im Anschluss zu schulen.

§ 2 Pflichten des Leistungserbringers

(1) Die Erfüllung der Aufgaben für den KDN obliegt der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aKDN-sozial (Leistungserbringer).

(2) Der Leistungserbringer stellt dem Kooperationspartner das Verfahren aKDN-sozial mit den unter § 1 Abs. 1, beschriebenen Leistungen in der im Betriebsausschuss abgestimmten Version zur Verfügung. Die Programmleistung ist aus der jeweils freigegebenen aktuellen Dokumentation zu entnehmen.

Unterstützungsleistungen bei Individualanforderungen werden, wenn diese über das im Rahmen einer zu schließenden Pflegevereinbarung definierte Maß hinausgehen, nach dem jeweiligen Stundensatz erbracht, wenn der Kooperationspartner dazu einen Auftrag erteilt hat (s. § 1 Abs. 2 Buchst. c).

(3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, neue Versionen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Beseitigung der Programmfehler und die laufende Verfahrenspflege.

(4) Der Kooperationspartner erhält an dem Verfahren ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht in dem Umfang, der für den Einsatz in seinem Betriebsumfeld notwendig ist. Weitergehende Rechte werden nicht überlassen. Näheres haben die Parteien in einem Lizenzvertrag geregelt.

(5) Der Kooperationspartner ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der eingesetzten Software zu erstellen.

§ 3 Pflichten des Kooperationspartners

(1) Dem Kooperationspartner obliegen

- a) die Installation des Programms einschließlich der benötigten Datenbanken,
- b) die Inbetriebnahme neuer Programmversionen auf den jeweiligen Rechnern,
- c) der Betrieb der Anwendung in der jeweils aktuellen Version,
- d) die fachliche Endanwenderbetreuung,
- e) die Pflege der Individualanpassungen

§ 4 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Datenschutz und Datensicherheit sind in der Anlage 1 geregelt.

§ 5 Ansprechpartner

(1) Alle Parteien benennen jeweils einen hinreichend bevollmächtigten und sachkundigen Ansprechpartner nebst Vertreter für alle Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung.

§ 6 Vereinbarungsdauer

(1) Die Vertragsdauer beginnt am 1. Januar 2012 und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Zahlung einer Abstandssumme von 15 Prozent des jeweiligen letzten Jahresentgeltes gem. § 7. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch aus dem Aktivvermögen. Der Kooperationspartner hat das Recht, in dem Zeitraum zwi-

schen Kündigung und deren Wirksamkeit eigene Aktivitäten für die Einführung einer neuen Software für den Bereich Sozial- und Jugendwesen in dessen Einzugsbereich durchzuführen. Dies umfasst auch Einführung und Betrieb eines neuen Verfahrens. Die in § 1 geregelte delegierende Aufgabenübertragung wird im Sinne dieses Absatzes eingeschränkt.

§ 7 Finanzierung

(1) Alle Aufwände, die für den Betrieb der Einrichtung direkt oder indirekt anfallen, werden von den Nutzern (Zweckverbandsmitglieder, die die von aKDN sozial wahrgenommenen Aufgaben auf den Zweckverband KDN übertragen haben und die Kooperationspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen) grundsätzlich leistungsbezogen finanziert. Soweit die Einnahmen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen kann von den Nutzern eine Umlage erhoben werden. Die Aufwände, Erträge und das Ergebnis sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.

(2) Die Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung des Verfahrens (§ 1 Abs.1) werden leistungsbezogen auf die Nutzer umgelegt und quartalsweise in Rechnung gestellt. Dabei sind Gewichtungen und Fallzahlen der jeweiligen Produktbereiche zugrunde zu legen. Die Gewichtungen sind im Rahmen des Wirtschaftsplans jährlich neu zu beschließen.

(3) Für die Ermittlung der Fallzahlen des jeweiligen Abrechnungsjahres gilt der Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres.

(4) Die Pflicht zur Finanzierung der Einrichtung aKDN-sozial liegt vollständig bei den Nutzern. Evtl. Fehlbeträge werden von den Nutzern im Verhältnis der geleisteten Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Jahres ausgeglichen.

(5) Die Kosten für die Dienstleistungen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) werden nach Aufwand individuell abgerechnet und monatlich in Rechnung gestellt. Der maßgebliche Stundensatz wird im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen jährlich neu festgesetzt.

§ 8 Lenkungsbeirat

(1) Zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Nutzern wird ein Lenkungsbeirat gebildet.

(2) Der Lenkungsbeirat besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der Nutzer. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Lenkungsbeirates sowie einen Stellvertreter.

(3) Der Lenkungsbeirat berät die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss des Leistungserbringers über

- a) die strategische Weiterentwicklung der Software,
- b) die Finanzierung (s. § 7),
- c) den Aufgaben- und Zeitplan,
- d) die Bildung von Rücklagen und die Erhebung von Umlagen

(4) Der Lenkungsbeirat berät den Wirtschaftsplan und verweist ihn mit seinem Beratungsergebnis zur Feststellung bzw. Änderung über den Betriebsausschuss an die Verbandsversammlung.

(5) Der Lenkungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Der Lenkungsbeirat hat ferner die Aufgabe, als sachverständiger Interessenvertreter der Kooperationspartner den Betriebsausschuss des Leistungserbringers auch in sonstigen Angelegenheiten zu beraten. Zu diesem Zweck kann er zwei Mitglieder des Lenkungsbeirates, die nicht bereits Zweckverbandsmitglieder sind, mit beratender Stimme in den Betriebsausschuss entsenden.

§ 9 Haftung

(1) Für Schäden, die dem Kooperationspartner in Folge fehlerhafter Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, ist der Leistungserbringer zum Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

(1) Diese Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen enthält die Leistungen, Rechte und Pflichten zwischen den Parteien vollständig. Änderungen und Erweiterungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Als Schriftform im Sinne dieser Vereinbarung gilt auch die Übermittlung per Fax. Die Übermittlung per E-Mail reicht jedoch nicht aus.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder haben die Partner einen zu regelnden Sachverhalt nicht oder nicht vollständig geregelt, gilt eine Bestimmung als vereinbart, die den vereinbarten Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt und/oder in beiderseitigem Interesse der Parteien bei Erkennen der Lücke vereinbart worden wäre.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln. Das vorgeschaltete Schlichtungsverfahren nach § 30 GKG bleibt hiervon unberührt.

Anlagen:

Anlage 1: „Datenschutz und Datensicherheit“

Anlage 2: „Ansprechpartner“

Köln, den 11. November 2011	Iserlohn, den 6. Dezember 2011
--------------------------------	-----------------------------------

KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	KDVZ Citkomm
---	--------------

Der Verbandsvorsteher

gez. K a h l e n	g e z . G a u k e , Verbandsvorsteher
------------------	--

gez. K o n o p k a , Geschäftsführer	gez. Dr. N e u b a u e r , Geschäftsführer
---	---

Anlage „Datenschutz und Datensicherheit“

§ 1 – Datenschutzbestimmungen

Der Auftragnehmer (Leistungserbringer) unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für den Auftraggeber (Leistungsabnehmer) gelten. Er hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und des Sozialgesetzbuches (Erstes und Zehntes Buch SGB) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 2 – Rechte und Pflichten des Auftraggebers (Leistungsabnehmer)

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Weisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen und hat diese zu dokumentieren. Die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen kann er jederzeit überprüfen. Er darf ungeachtet der Anwendbarkeit dieser Vorschrift die Rechte nach § 80 Abs. 2 Satz 4 SGB X wahrnehmen.

(3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, einmal jährlich oder in begründeten Fällen auf Wunsch des Auftragnehmers die Auftragsdatenverarbeitung beim Auftragnehmer zu überprüfen.

§ 3 – Pflichten des Auftragnehmers (Leistungserbringer)

(1) Die „Datenverarbeitung im Auftrag“ ist grundsätzlich von dem Auftragnehmer selbst zu erbringen. Die Beauftragung Dritter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(2) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers.

(3) Der Auftragnehmer sichert die datenschutzkonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die vertragmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt erstellt werden.

(4) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung

von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

(5) Bei der Datenverarbeitung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des § 10 DSG NRW einzuhalten (vgl. Hinweise zu technischen und organisatorischen Maßnahmen).

(6) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend über technische und organisatorische Unzulänglichkeiten der Datensicherung und bei jeglichem Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

(7) Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(8) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

(9) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet.

(10) Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Umsetzung dieser Maßnahme zu verständigen. Das Eigentum des Auftraggebers (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 4 – Verpflichtung zur Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die dem Datengeheimnis (§ 6 DSG NRW) unterliegen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in sensiblen Bereichen, soweit beispielsweise Daten, einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, nur Beschäftigte einzusetzen, die nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet sind.

(3) Auskünfte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

§ 5 – Zweckbindung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in der Leistungsvereinbarung genannten Zwecken zu verwenden, sie insbesondere nicht zu anderen Zwecken zu verarbeiten oder an Dritte zu übermitteln.

§ 6 – Löschung von Daten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche personenbezogenen Daten auf Datenträgern zu löschen und

alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. Dies ist nach Beendigung der Arbeiten schriftlich dem Auftraggeber zu bestätigen.

§ 7 – Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten vor Ort

Der Auftragnehmer unterwirft sich im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten bzw. eines sonstigen Bediensteten des Auftraggebers.

§ 8 – Schadensersatz

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von Ansprüchen, nach Maßgabe des § 20 DSGVO NRW und § 82 SGB X, die dem Auftraggeber in Durchführung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer als datenverarbeitende Stelle entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

Hinweise:

Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 10 DSGVO NRW) zum Schutz der

- Vertraulichkeit, z. B.
 - Zugriffskontrolle durch technische Maßnahmen in gesicherten Räumen, Einbau von Sicherheitsschlossern
 - Benutzerkontrolle durch Passwortregelung zur Legitimierung und durch automatische Bildschirmspernung
 - Zugriffskontrolle durch Vergabe unterschiedlicher Berechtigungen und differenzierter Zugriffsmöglichkeiten auf einzelne Felder.
- Integrität, z. B.
 - Vermeidung unbefugter oder zufälliger Datenverarbeitung durch Sperre des Zugriffs auf Betriebssysteme und/oder Verschlüsselung der Daten.
 - Regelmäßige Kontrolle der Aktualität
 - Kryptografische Verschlüsselung der Daten. Sie dient dazu, die Interpretation und damit die missbräuchlich Nutzung der Daten zu verhindern, z. B. bei der Übertragung über ungeschützte Kommunikationssysteme (z. B. Internet) oder die Speicherung von Daten in mobilen IT-Systemen.
- Verfügbarkeit, z. B.
 - Klare und übersichtliche Ordnung des Datenbestandes.
 - Vergabe von Zugriffsberechtigungen im erforderlichen Umfang (unter Abwägung gegenüber dem Gebot der Vertraulichkeit)
- Authentizität z. B.
 - Dokumentation der Ursprungsdaten und ihrer Herkunft
 - Nachvollziehbarkeit der Verarbeitungsschritte

- Revisionsfähigkeit z. B.
 - Festlegung klarer Zuständigkeiten und weiteren Verantwortlichkeiten.
 - Protokollierung der Eingabe und weiteren Verarbeitung der Daten
 - Aufbewahrung der Protokolldaten
 - Aufzeichnung signifikanter Ereignisse. Damit lassen sich in einem informationstechnischen System die Ist-Zustände von Systemkomponenten und sicherheitsrelevante Prozesse, z. B. Zugriffe auf und Änderung von schutzbedürftigen Daten, Aufrufe von Programmen, Datenübermittlung usw. rückwirkend nachvollziehen.

- Transparenz z. B.
 - ollständige, übersichtliche und jederzeit nachprüfbare Dokumentation aller wesentlichen Datenverarbeitungsvorgänge.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Einzelfall in der obigen Aufstellung konkretisiert werden.

Übersicht über die für den Auftraggeber tätigen Unterauftragnehmer, die im Falle der Auftragserteilung unmittelbar die Daten des Auftraggebers erheben, verarbeiten und/oder nutzen (z. B. Datenträger-/Aktenvernichter)

Name des Unterauftragnehmers:	Pickard u. Heffner
Anschrift:	Langenstück 12, 58579 Schalksmühle
Aufgabenfeld:	Akten-/ Datenträgervernichtung

Übersicht über die für den Auftragnehmer tätigen Wartungsfirmen, die die eingesetzten automatisierten Verfahren oder die eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag prüfen oder warten und bei denen im Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten ein Zugriff auf Daten nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. für Hardware, Software, Fernwartung / Fernzugriff)

Name der Wartungsfirma:	GKD Paderborn
Anschrift:	Technologiepark 11, 33100 Paderborn
Aufgabenfeld:	Fernwartung

Übersicht über die Standorte der Geschäftsräume des Auftragnehmers, die für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Auftraggebers im Rahmen des Auftragsverhältnisses vorgesehen sind

	genaue postalische Anschrift, ggf. ergänzend Gebäudeteil, Etage etc.
1. Standort der Geschäftsräume	KDVZ Citkomm Griesenbraucker Straße 4 58640 Iserlohn
2. Standort der Geschäftsräume	

Die Positionen in den Übersichten können im Einzelfall erweitert werden.

(Stand: AK Datenschutz 2011-09-21)

Anlage 2 „Ansprechpartner“

Ansprechpartner KDN:

Name: Hubertus Tölle
Anschrift: Technologiepark 11, 33100 Paderborn
Telefon: 0 52 51/1 32-22 41
Telefax: 0 52 51/1 32-27-22 41
E-Mail: Hubertus.Toelle@gkdpcb.de

Vertreter:

Name: Sebastian Hömberg
Anschrift: Technologiepark 11, 33100 Paderborn
Telefon: 0 52 51/1 32-22 49
E-Mail: Sebastian.hoemberg@gkdpcb.de

Ansprechpartner Citkomm:

Name: Rüdiger Achtstetter
Anschrift: Griesenbraucker Straße 4, 58640 Iserlohn
Telefon: 0 23 71/7 87-2 76
Telefax: 2 79
E-Mail: achtstetter@citkomm.de

Vertreter:

Name: Jürgen Birk
Anschrift: w. o.
Telefon: 0 23 71/4 39-2 56
Telefax: 2 79
E-Mail: birk@citkomm.de

Genehmigung

Zwischen dem Zweckverband KDN – Dachverband Kommunaler IT Dienstleister – und dem Zweckverband KDVZ Citkomm ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 14. Februar 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-362 B

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 87

134. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co.KG, Ernst-Diederichs-Straße 1, 53902 Bad Münstereifel

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0082/11/0311.1-16-Wu/Moj

Köln, den 27. Februar 2012

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG, beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hammerwerkes entsprechend Nr. 3.11 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werks- gelände in 53902 Bad Münstereifel, Ernst-Diederichs- Straße 1, Gemarkung Arloff, Flur 6, Flurstücke 189, 205 und 206, sowie Flur 7, Flurstücke 26, 27, 371 und 372.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.10.1 Spalte 2 i. V. m. Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG.

Es musste daher gemäß § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der Verordnung über das Genehmigungsver- fahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforder- lich ist.

Im Auftrag
gez. Moran

ABl. Reg. K 2012, S. 91

**135. Genehmigungsverfahren der
Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1,
52372 Kreuzau (UVPG) – Verarbeitung von
gebrauchtem Getränkekarton –**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0013/11/0602.1-16-Wu/Moj

Köln, den 27. Februar 2012

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier gemäß Ziffer 6.2 i. V. m. Nr. 1.2 Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Kreuzau, Gemarkung Kreuzau, Flur 12, Flurstücke 5, 6, 9, 68, 303 und 339; Flur 13, Flurstück 66; Flur 14, Flurstücke 148, 160, 182, 183, 185, 248, 249 und 358, sowie Flur 15, Flurstücke 64–67, 69/1, 71–80 und 358.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) ist die Verarbeitung von bis zu 470 t gebrauchtem Getränkekarton pro Tag auf den Papiermaschinen PM2 und PM3.

Hierbei handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 6.2.1 Spalte 1 i. V. m. Nr. 1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG. Diesbezüglich muss gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. M o r j a n

Abl. Reg. K 2012, S. 92

**136. Genehmigungsverfahren der
Mommer Metall- und Kunststoffe GmbH,
Hamicher Weg 18–22, D-52224 Stolberg (UVPG)
– Anlage zum Schmelzen von Blei –**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0072/11/0304.1-16-Wu/Moj

Köln, den 27. Februar 2012

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Mommer Metall- und Kunststoffe GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Schmelzen von Blei mit einer Schmelzleistung von vier Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 3.4 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52224 Stolberg,

Hamicher Weg 18–22, Gemarkung Gressenich, Flur 36, Flurstück 101.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) sind folgende Maßnahmen:

- Austausch des vorhandenen Elektrofilters durch einen Taschenfilter
- Gemeinsamer Betrieb beider Schmelzöfen
- Erhöhung der täglichen Schmelzleistung von 42 t/d auf 53 t/d

Hierbei handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG. Es musste daher gemäß § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. M o r j a n

Abl. Reg. K 2012, S. 92

**137. Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren der Firma Advanced
Industrial Technologies Germany GmbH im
Chemiepark Knapsack, Herstellung von
Phosphoroxid – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851 – 4.1 p) Sp.1 – § 4 – 31/ 11 – Hs

Köln, den 27. Februar 2012

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1631) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 und Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird das Folgende bekannt gegeben:

Bekanntmachung

Der Firma Advanced Industrial Technologies Germany GmbH im Chemiepark Knapsack wurde auf ihren Antrag vom 6. April 2011 hin mit Bescheid 53.8851 – 4.1 p) Sp.1 – § 4 – 31/ 11 – Hs vom 29. Dezember 2011, gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) – (BGBl. III 2129-8) in der zurzeit gültigen Fassung die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Phosphoroxid mit einer Produktionskapazität von 30 000 t/a auf dem Gelände des Chemiepark Knapsack in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3882 erteilt.

Genehmigungsumfang

Der Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Phosphoroxid bestehend aus

- dem Phosphorlager,
- dem Produktlager (Tanklager),
- der Produktionsanlage,
- der Gleisverladung,
- der Trafostation.

Dieses Vorhaben bedurfte der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit der Nummer 4.1 p Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) - (BGBl. III 2129 - 8 - 4-2) in der zurzeit gültigen Fassung.

Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen erhoben, die an dem vorgesehenen Erörterungstermin am 22. Juli 2011 eingehend erörtert wurden.

Zustellung

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

27. Februar 2012 bis einschließlich 12. März 2012

in der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K 104, montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr und in der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich Ebert Straße 40, 50354 Hürth, Ordnungsamt, 1. Obergeschoss, Raum 122, Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus und kann dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß 6 BImSchG wurde der Bescheid mit Auflagen er-

teilt. Es wurden Auflagen zum Immissionsschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Baurecht, Brandschutz und Flugsicherung festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von der Klägerin oder dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden der Klägerin oder dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. H e n k i s

ABl. Reg. K 2012, S. 92

138. Verfahren im Wasserrecht: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350) - Wasserverband Eifel-Rur, Kläranlage Aachen-Soers -

Bezirksregierung Köln

Az.: 542-3.1-43.0-(9.0)-1-A-2245-Ner

Köln, den 9. Februar 2012

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5 in 52353 hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb der Kläranlage Aachen-Soers, Neubau der Rechenanlage sowie Umbau des Sandfangs, erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.1 Abwasserbehandlungsanlagen (größer 9000 Kg BSB₅/d) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlagen 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da die Maßnahmen zu einem verbesserten Kläranlagenbetrieb führen und somit auch der Verbesserung der Gewässersituation der Wurm dient und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: N e r l i c h

ABl. Reg. K 2012, S. 93

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

139. Haushaltssatzung Zweckverband Naturpark Bergisches Land – Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW, S. 271) hat die Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land am 22. November 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die zur Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 205 400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 205 400 €

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 213 427 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 213 427 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit und
Finanzierungstätigkeit auf – €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit
auf – €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Umschuldungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 000,- € festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandsatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	13 200 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	13 200 €
Rhein-Sieg Kreis	13 200 €
Stadt Köln	13 200 €
Stadt Remscheid	13 200 €
Stadt Solingen	13 200 €
Stadt Wuppertal	13 200 €
gesamt	92 400 €

Die im Jahr 2012 kassenwirksamen Unterlagen werden zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober (je 25 %) fällig.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf 10 000 € festgesetzt.

Gummersbach, den 21. November 2011

Festgestellt:	Aufgestellt:
Hagen Jobi	Theo Boxberg
Landrat	

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 4 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 31. Januar 2012 erteilt worden.

Gummersbach, den 2. Februar 2012

gez.: Karl-Heinz Emmert
(stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung
des ZV Naturpark Bergisches Land)

ABL. Reg. K 2012, S. 94

140. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: PP Köln

Der Dienstausweis Nr. 0320807 der PKin Astrid Langer, ausgestellt durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 15. Februar 2012

Polizeipräsidium Köln

Az.: ZA 22-1-58.02.09 –

Im Auftrag
gez.: Brühl

Abl. Reg. K 2012, S. 94

141. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

hier: Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413785951, 4222347694 und 3412094876, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 15. Februar 2012

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2012, S. 95

E Sonstige Mitteilungen

142. Liquidation

hier: Fördergemeinschaft Junger Kunst e. V.

Die im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter (VR 90818) eingetragene „Fördergemeinschaft Junger Kunst e. V.“ mit Sitz in Bad Honnef ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2012, S. 95

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.